

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/001/2020



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam
-----------------------------------

**Vereidigung der stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören**

Anlagen: Eidesformel-Vereidigung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	29.06.2020	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss des Stadtrates. Für die dort stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend (Art. 21 Abs. 1 AGSG). Damit sind die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die nicht dem Stadtrat angehören, zu vereidigen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

<b>Klimaschutz</b>	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Sachvortrag**

### **Vereidigung der stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören**

Neben den bereits vereidigten Mitgliedern des Stadtrates im Jugendhilfeausschuss sind auch die weiteren, neu hinzugekommenen stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, den Eid gem. Art. 31 Abs. 5 der Bayer. Gemeindeordnung zu leisten.

Grundlage für die analoge Anwendung des Art. 31 GO auf die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist der Art. 17 ff. „Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“, wonach die nicht der Vertretungskörperschaft angehörige stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses den Stadträten in der Rechtsstellung und Wählbarkeit gleichstehen.

Die Anwendbarkeit des AGSG und der GO auf den Jugendhilfeausschuss ergibt sich aus der GeschO für den Stadtrat Schwabach, wonach für andere Ausschüsse, die kraft Gesetzes gebildet werden müssen, hier der Jugendhilfeausschuss, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Anlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2020

### **Eidesformel zur Vereidigung der stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss**

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte bzw. Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.